

Anhang zur Niederschrift über die 30. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21.03.2023 zu TOP 12 „Abrechnung nach KAG“, Beratungsgrundlage: Drucksachennummer 5583/2020-2025

Auszug aus der Niederschrift über die 46. Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 02.05.2019 zu TOP 5.2 und Auszug aus der Niederschrift über die 46. Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 05.09.2019 zu TOP 3.7 „Mitteilungen“)

„Einstufung der Schloßhofstraße als Haupterschließungsstraße durch erneute Verkehrszählung überprüfen (gemeins. Antrag der Fraktionen SPD und B 90/Die Grünen vom 23.04.2019)“

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 8517/2014-2020

Das Amt für Verkehr sendet erläuternde Hinweise, die Herr Bezirksbürgermeister Prof. Dr. Sauer vorliest: „Weitere Unklarheiten unter den betroffenen Anliegern in Bezug auf die Straßeneinstufung und deren Auswirkungen auf die Beiträge gemäß § 8 KAG sollten durch eine diesbezügliche Beschlussfassung vermieden werden.

□ Eine (erneute) Verkehrszählung ist nicht das maßgebliche Kriterium für die Einstufung einer Straße.

□ Nach Entscheidung des OVG NRW vom 02.04.14, -15 A 571/11 – ist vielmehr abzustellen auf die objektive Funktion der Straße im gemeindlichen Verkehrsnetz. Es kommt also nicht darauf an, ob der Ziel- und Quellverkehr in der Straße überwiegt oder ob Verkehrszahlen des DTV (Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke in Kfz/24h) erreicht oder überschritten werden.

□ Es kommt maßgeblich auf die Funktion einer Straße an, der sie im städtischen Verkehrsnetz nach der Verkehrsplanung, dem auf Grund solcher Planung verwirklichten Ausbauzustandes, der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung und den tatsächlichen Verhältnissen zu dienen bestimmt ist.

□ Für die Einstufung durch das Amt für Verkehr wird dazu die „Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung“ (RIN 2008) in Verbindung mit der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RAST 2006) herangezogen. Die Kategorie ES IV nach RIN entspricht der Einstufung einer Sammelstraße gemäß RAST. Im Beitragsrecht wird dafür der Begriff Haupterschließungsstraße verwendet.

□ Die Einstufung als „Haupterschließungsstraße“ ergibt sich daher 11 aus der Funktion der Schloßhofstr. als „Straße, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dient“.

□ Das Kriterium einer Hauptverkehrsstraße (durchgehender innerörtlicher Verkehr oder überörtlicher Durchgangsverkehr, insbesondere bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist nicht gegeben.“

Für Frau Kleinekathöfer ist nicht nachvollziehbar, dass Verkehrszählungen kein maßgebliches Kriterium sein sollen. In ihren Augen erfüllt die Schloßhofstraße die Anforderungen einer Hauptverkehrsstraße. Unter anderem wird dies deutlich an zwei Buslinien, die im 10-Minuten-Takt fahren. Frau Bernert schließt sich dieser Meinung an.

Herr Wasyliw berichtet, dass während der Anwohnerinformationsveranstaltung von Mitarbeitern des Amtes für Verkehr darauf verwiesen wurde, dass die vorliegende Zahl der täglichen Nutzer der Schloßhofstraße nicht korrekt sei und dass dies erneut überprüft werden müsste. Generell bittet er den Stadtentwicklungsausschuss um einen einheitlichen Maßstab, nach dem die Straßeneinstufung festgelegt wird.

Frau Peppmöller-Hilker erläutert, dass sich die Funktion der Straße durch den Bau der Uni und die Anbindung neuer Wohngebiete im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr verändert hat. So finde durchaus durchgehender innerörtlicher Verkehr statt.

Die BV ergänzt den letzten Satz des Antrags: Dazu soll eine erneute Verkehrszählung 1 Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten an einem Werktag außerhalb der Ferienzeit durchgeführt werden. Mit diesen Ergänzungen (kursiv gedruckt) fasst die BV folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung zu überprüfen, ob die derzeitige Einstufung der Schloßhofstraße als Haupterschließungsstraße fachlich korrekt und sachlich zutreffend ist und ob nicht eine Einstufung als Hauptverkehrsstraße angemessener wäre. Dazu soll eine erneute

Verkehrszählung 1 Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten an einem Werktag außerhalb der Ferienzeit durchgeführt werden.

- einstimmig beschlossen –

-.-.-

Auszug aus der Niederschrift über die 46. Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 05.09.2019 zu TOP 3.7 „Mitteilungen“:

3.7 Einstufung der Schloßhofstraße / Antrag der Fraktionen SPD und B 90/Die Grünen vom 23.4.2019 Das Amt für Verkehr teilt dazu mit, dass nach Prüfung der Einwände (s. Protokollauszug zu Punkt 5.2 der Sitzung vom 2.5.2019) es zu keiner Änderung der Einstufung der Schloßhofstraße als Haupteinfahrungsstraße kommen würde.

In der anschließenden Diskussion erklären sich die Mitglieder mit der Antwort zu 3.7 nicht einverstanden. Herr Bezirksbürgermeister Prof. Dr. Sauer weist daraufhin, dass ein neues Baugebiet „Grünwaldstraße“ durch die Schloßhofstraße erschlossen wird. Damit sei per Definition ein Kriterium erfüllt, das Straßen zu Hauptverkehrsstraßen macht, nämlich die Verbindung zu Wohngebieten. Frau Kleinekathöfer besteht auf die bereits beschlossene Verkehrszählung „1 Jahr nach Abschluss der Bau- 12 arbeiten an einem Werktag außerhalb der Ferienzeit“. Es müsse festgestellt werden, wie viel Fahrzeuge die Straße tatsächlich nutzen. Da nach einem Schreiben des Amts für Verkehr vom 13.5.2019 die Anzahl der Fahrzeuge kein maßgebliches Kriterium für die Einstufung einer Straße ist, wird das Amt für Verkehr gebeten, die Kriterien in der BV Schildesche noch einmal vorzustellen und zu erläutern.